

UPDATE VERGABERECHT

AUGEN AUF BEI VERZICHT AUF LOSBILDUNG!

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.11.2020 - 15 Verg 6/20

Auftraggeber (A) schrieb die Errichtung eines digitalen Alarmierungssystems für die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr aus. Leistungsgegenstand waren die Errichtung bzw. die eventuell erforderliche Ertüchtigung vorhandener Antennenmasten, die Erstellung des Systems für die digitale Alarmierung und die erforderlichen Systemservice- und Wartungsleistungen. Eine Aufteilung in Lose erfolgte nicht. Dies rügte Bewerber (B).

Mit Erfolg! A habe gegen die Verpflichtung aus § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB verstoßen, den Auftrag in Losen auszuschreiben. Zwar könne nach § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB ausnahmsweise dann von einer losweisen Vergabe abgesehen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Insoweit stehe A im Grundsatz auch ein nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Jedoch habe er diesen nicht fehlerfrei ausgefüllt. Es sei zwar nicht zu beanstanden, dass A Wert auf eine möglichst fehlerfreie Funktion des Alarmierungssystems lege. Die Lieferung der erforderlichen Komponenten, deren Integration und Inbetriebnahme von nur einem Anbieter durchführen zu lassen, sei daher nicht zu missbilligen. Zur Sicherstellung einer fehlerfreien Funktion des Alarmierungssystems sei es aber nicht erforderlich, auch die Errichtung der Antennenmasten in die gemeinsame Vergabe einzubeziehen. Auch der von A angeführte erhöhte Koordinierungsaufwand sei kein wirtschaftlicher oder technischer Grund i.S.d. § 97 Abs. 4 GWB. Dieser Aufwand sei generell mit der vom Gesetzgeber grundsätzlich geforderten Aufteilung in Fach- und/oder Teillose verbunden. Für die Serviceleistungen habe ebenso ein eigenes Fachlos gebildet werden müssen. Denn A habe nicht darlegen können, warum die Serviceleistungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Funktion des Alarmierungssystems zwingend zusammen mit der Errichtung dieses Systems vergeben werden müssten.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht die notwendige Tiefe und Stringenz der Begründung einer Abweichung vom Grundsatz der Losvergabe. Der mit jeder Aufteilung in Lose verbundene Koordinierungsaufwand sowie die üblichen Schnittstellenrisiken einer Losbildung, wie höhere Gewährleistungsrisiken, können eine Gesamtvergabe nicht rechtfertigen. Das Interesse des Auftraggebers an der Sicherstellung einer fehlerfreien Funktion der ausgeschriebenen Gesamtleistung kommt zwar als anerkennenswerter Grund für eine Gesamtvergabe in Betracht. Insoweit sollten öffentliche Auftraggeber jedoch eingehend prüfen, ob dieser Grund tatsächlich die gemeinsame Vergabe sämtlicher Leistungen des Auftrags zwingend erfordert. Im vom OLG Karlsruhe entschiedenen Sachverhalt war dies nicht der Fall.